

Jahreshauptversammlung des S.C Walhalla e.V 17.05.2019

Beginn: 19:05 Uhr

Protokollant: Wilhelm Stahlke

Top 1: Begrüßung durch den Vorstand

- der Vorstand begrüßt alle Anwesenden

TOP 2: Rückblick auf die Projekte des vergangenen Jahres

- der Vorstand stellt Projekte und Aktionen des letzten Jahres vor
- die detaillierte Vorstellung findet sich in der anhängenden Präsentation

TOP 3: Bericht des Vereinsbeirates

- der Vorstand bedankt sich für die enge Zusammenarbeit mit dem Beirat und seiner regen Beteiligung
- der Beirat spricht einige Aspekte des Vereinsalltags an und regt zu einem Diskurs über Probleme und Aufgaben an, wie z.B:
 - Sauberkeit in der Halle
 - Gruppenbewusstsein
 - das Werben um aktive und passive Mitglieder
 - Kooperationen mit anderen Vereinen, Interessengemeinschaften oder Geschäftspartnern

TOP 4: Bericht des Kassenwartes

- der Kassenwart legt, im Anhang zu findende, Zahlen vor
- die finanzielle Situation ist angespannt, jedoch sind alle Beteiligten optimistisch, was die Bewältigung angeht
- ein wichtiger Faktor für die Angespanntheit der Kasse ist der Bau der Outdoor-Miniramp

TOP 5: Bericht des Kassenprüfers

- die Kassenprüfer konnten keine Unstimmigkeiten feststellen
- es wird dazu aufgerufen Geld einzunehmen und einzusparen

TOP 6: Entlastung des Vorstandes

- der Vorstand wird mit 32 Fürstimmen 2 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen entlastet

TOP 7: Neuwahlen des Vorstandes und anderer Ämter

1. Vorsitzender: Wilhelm Stahlke mit 24 Stimmen, er nimmt die Wahl an.

2. Vorsitzender: Christoph Neddermeyer mit 39 Stimmen, er nimmt die Wahl an.

Schriftführer: Pascal Kanitz mit 36 Stimmen, er nimmt die Wahl an.

Kassenwart: Oliver Holzhauer mit 40 Stimmen, er nimmt die Wahl an.

Kassenprüfer: Alois Cusma-Piccone mit 13 Stimmen

Caresten Jaensch mit 24 Stimmen, beide nehmen die Wahl an.

TOP 8: Vorstellung der geplanten Projekte und Events

- es ist geplant an der Braunschweiger Kulturnacht am 22.06.2019 mit Musik, Tanz und Rollsport teilzunehmen
- es soll ein Hoffest vor der Halle geben
- im Sommer soll die neue Miniramp durch einen Contest/Jam-Session eröffnet werden
- mit einer PDF-Mappe sollen Sponsoren angefragt und Spenden akquiriert werden
- es sind Reparaturen und Erneuerungen des Rampen-Parcours geplant
- die jährlichen BMX- und Skatecontest werden weiterhin stattfinden
- Konzerte und Partys als Geldeinnahmequelle werden veranstaltet

TOP 9: Verschiedenes

- Hygiene und Sauberkeit der Toiletten soll verbessert werden
- die Wartung der Fluchtwegbeschilderung
- Verbesserung der Ordnung in der Halle und der Abfallentsorgung

TOP 10: Verabschiedung durch den neuen Vorstand

- der Vorstand verabschiedet die Anwesenden um 21:17 Uhr

Protokollzusatz Jahreshauptversammlung 2019

Jugendversammlung 2019

Top 1: Vorstellung:

- Zweck, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Verbandes

Zweck:

- VertreterIn für die Jugendarbeit im Verein
- Strukturierung der Jugendarbeit im Verein
- AnsprechpartnerIn für die Jugendlichen im Verein

Aufgaben:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung
- Erziehung und Vermittlung des Umgangs mit der modernen Gesellschaft
- Entwicklung des Sports, Bildung von Vereinsaktivitäten
- Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Internationale Verständigung

Rechte und Pflichten:

- Interessen und Bedürfnisse der Jugend im Verein vertreten
- Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung

Top 2: Wahl der JugendvertreterInnen

- Marco Lange (12, 1x Enthaltung)

- Karla Welterlich (13), beide nehmen die Wahl an.

Top3: Beratung und Abstimmung über die Jugendordnung:

Jugendordnung des Skateboardclub Walhalla e. V. (Vorschlag)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung des SC Walhalla e. V. heißt Rollsportjugend. Ihr gehören alle Mitglieder des SC Walhalla e. V. im Alter bis 27 Jahre sowie gegebenenfalls weitere gewählte und berufene Mitarbeiter an.

§ 2 Aufgaben

Die Rollsportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Rollsportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Rollsportjugend sind:

- Jugendversammlung
- Der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

a) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Rollsportjugend. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Rollsportjugend.

b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des

Vereinsjugendausschusses

- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

a) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird mindestens 2 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang/E-mail/Internet/Facebook einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit mindestens 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

b) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

c) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

d) Die Mitglieder der Rollsportjugend haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Dem/Der Vorsitzenden (=Jugendwart) und dessen StellvertreterIn, wobei mindestens einer der beiden zur Zeit der Wahl noch im Alter bis 27 Jahre ist

- Ggf. 2 BeisitzerInnen
- Als BeisitzerInnen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt

werden

- a) Der Jugendwart/die Jugendwartin vertritt die Interessen der Rollsportjugend nach innen und außen und ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- b) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- e) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Jugendwart/von der Jugendwartin eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Rollsportjugend zufließenden Mittel.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- die Jugendordnung wurde einstimmig angenommen